

Bebauungsplan Nr. 39C „Montanusstraße“, Schloss-Stadt Hückeswagen

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 16. Dezember 2015

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Ausgangszustand/ Biotoptypen	2
3	Wirkfaktoren des Vorhabens	2
4	Datenrecherche	2
5	Begehung und Bewertung	4
6	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	5
7	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf	5

Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/3 (Wipperfürth)	2
---	---

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hückeswagen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39C „Montanusstraße“. Ziel der Planung ist es, die Verlängerung der Montanusstraße als wichtige Erschließung der angrenzenden und geplanten Wohnbebauungen zwischen Droste-Hülshoff-Weg und Hambüchener Weg zu verwirklichen.

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)¹ eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind auch bei Bebauungsplänen zu beachten.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig.

¹ In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

2 Ausgangszustand/ Biotoptypen

Das Plangebiet umfasst 2.630 m². Es handelt sich weitgehend um ehemalige Grünlandflächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden und daher verbracht sind. Entlang einer kleinen Böschung zu den südlich angrenzenden Gärten erstreckt sich ein Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüsch und einzelnen Bäumen mit mittlerem Baumholz.

Die detaillierte Beschreibung und Darstellung des Ausgangszustandes (reale Flächennutzungen und Biotoptypen) ist dem Erläuterungsbericht und den Karten des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu entnehmen.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt oder verdrängt werden. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt.

Bei der Rodung von Gehölzen können möglicherweise Brutplätze von Vögeln betroffen sein.

4 Datenrecherche

Am 16.12.2015 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4810-Quadrant 3 (Wipperfürth) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/3 (Wipperfürth)

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB 4810-Quadrant 3	in NRW (KON)
Säugetiere			
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G
Vögel			
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	U
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	U↓
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U
Graureiher	Ardea cinerea	sicher brütend	U

Art		Status MTB 4810- Quadrant 3	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	S
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Kormoran	Phalacrocorax carbo	sicher brütend	G
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U
Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	G↓
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U↓
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	U
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G
Schwarzstorch	Ciconia nigra	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	sicher brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	sicher brütend	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	G
Wasserralle	Rallus aquaticus	sicher brütend	U
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	sicher brütend	G

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4810/3

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

5 Begehung und Bewertung

Im Dezember 2015 erfolgte eine Begehung des Plangebiets. Dabei wurden der Gehölzstreifen und die Bäume und Sträucher im Plangebiet auf Vogelnester, Baum- und Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) abgesucht. Entsprechende Strukturen wurden bei den Gehölzen nicht festgestellt. Horste, die aufgrund der Größe im unbelaubten Zustand leicht zu erkennen wären, wurden nicht festgestellt. Zudem sind die Gehölze für Horste der größeren Greifvogelarten aufgrund der geringen Höhe ungeeignet.

Bei der Begehung wurden folgende Vogelarten im Plangebiet bzw. in unmittelbar an dieses angrenzenden Bereichen beobachtet (planungsrelevante Arten waren nicht darunter):

- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Elster (*Pica pica*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Bruten von häufigen und relativ störungsunempfindlichen Vogelarten sind in den Gehölzen im Plangebiet für die kommende Vegetationsperiode nicht auszuschließen. Bei diesen landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen. Diese Vogelarten werden im Folgenden daher nicht weiter betrachtet. Alle wildlebenden Vogelarten sind allerdings grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Vögel

Für die im direkten Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ist das Plangebiet möglicherweise als Teil des Nahrungshabitats relevant. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Dies wird an dieser Stelle ausgeschlossen.

Fledermäuse

Für die im Umfeld potenziell vorkommenden Fledermausarten besitzt das Gebiet nur eine geringe Bedeutung als Teil des Jagdhabitats. Nahrungs- und Jagdhabitats sind auch nur geschützt, wenn

sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Dies wird an dieser Stelle ausgeschlossen.

6 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

7 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Bei der Realisierung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass bei planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 16. Dezember 2015

Anlage

Literaturverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle:
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4810/3 – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 16.12.2015
- MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Runderlass vom 13.04.2010.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VVArtenschutz). Runderlass vom 13.04.2010, in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2010.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn